

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

Über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs,
Änderungserlass**

Mit Erlass vom 20. Dezember 2012 wurde eine Regelung zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs geschaffen. Diese sieht vor, die durch hohe Abschreibungen verursachten Jahresfehlbeträge mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz gestaffelt in 3 Stufen zu verrechnen. Aus gegebenem Anlass sowie aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen ist es vorgesehen, diese Regelung teilweise auszuweiten und zu vereinfachen. Künftig gelten für alle Kommunen vom Haushaltsjahr 2013 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2016 für die Haushaltsplanung und den Jahresabschluss die folgenden Verrechnungsmöglichkeiten, die sich an der Stufe 1 des o. g. Erlasses orientieren:

a) Haushaltsplanung

Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe der bilanziellen Abschreibungen und Wertberichtigungen (ordentlicher Aufwand) sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzgl. des Wertes an Erträgen aus der Auflösung von korrespondierenden Sonderposten für investive Zuwendungen,

b) Jahresabschluss

Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses sowie des Fehlbetragsvortrages mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz.

22. November 2013

Zeichen:
32.21- 10405/685

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke
Durchwahl (0391) 567-5315

e-mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Eine Rücklagenverrechnung ist auch bei einer vorläufigen Eröffnungsbilanz möglich. Die Kommune hat jedoch Sorge dafür zu tragen, dass die zur Verfügung stehende Höhe der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz auch nach Bestätigung der Eröffnungsbilanz zur Fehlbetragsdeckung ausreicht. Bei bestehendem Zweifel sollte von einer Verrechnung Abstand genommen werden.

Ist eine solche Verrechnung vorgenommen worden, ist die Kommunalaufsicht im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung explizit darauf hinzuweisen. Werden Fehlbeträge mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet, darf der Haushalt bezüglich dieser Fehlbeträge nicht beanstandet werden.

Wird das Jahresergebnis durch diese Maßnahmen ausgeglichen, hat die Kommune gleichwohl ihre überhöhten Aufwendungen im Blick zu behalten. Im Hinblick auf den zukünftigen Haushaltsausgleich wird angeraten, rechtzeitig Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Entstehen im Rahmen der Haushaltsplanung Fehlbeträge, die über die unter Buchst. a genannten Aufwendungen hinausgehen, ist regulär ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Gleiches gilt, wenn keine oder eine nicht ausreichende Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zur Verfügung steht.

Da beabsichtigt ist, die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik entsprechend zu ändern, kann bereits jetzt in dieser Weise verfahren werden.

Der Erlass vom 20. Dezember 2012 wird hiermit aufgehoben.

Hinweis:

Die Höhe der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ist entscheidend davon abhängig, welcher Wert bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgesetzt wurde. Hohe Eingangswerte für das abschreibungsfähige Anlagevermögen, die eine hohe Rücklage zur Folge haben, führen wiederum zu höheren Abschreibungsbeträgen in den Folgejahren.

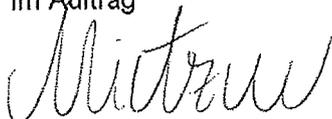
Durch die Neuregelung erfolgt keine grundsätzliche Änderung der Haushaltsausgleichssystematik. Sie führt lediglich zu einer positiveren Darstellung der Haushaltssituation. Die strukturellen Probleme selbst bleiben vorhanden, werden aber erst in späteren Jahren offenkundig, soweit die Kommune nicht zwischenzeitlich eigenständig ihr wirtschaftliches Handeln verbessert hat. Eine solche Lockerung fiskalischer Disziplin, also der Abbau von Eigenkapi-

tal, kann langfristig schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und damit dem Prinzip der Generationengerechtigkeit zuwider laufen.

Unabhängig von der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts sollte die Kommune bereits mit Entstehen eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis die Ursachen für strukturelle (nicht ausschließlich monetäre) Defizite ausmachen. Darauf aufbauend können frühzeitig Strategien zur Wiedererlangung der kommunalpolitischen Handlungsfähigkeit entwickelt werden. Dem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses kommt eine überragende Bedeutung zu. Den Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode durch Erträge zu decken, die der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune zuzuordnen sind, und damit das Vermögen der Gemeinde in seiner Substanz zu erhalten, dient dem Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung und ist Anlass und vorrangiges Ziel der Einführung des Systems des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass dieser Erlass in Kürze auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport, deren Fassung aktualisiert worden ist, zum Herunterladen zur Verfügung steht (Ministerium für Inneres und Sport → Downloadservice → Kommunaler Haushalt/Doppik, ggf. über: www.sachsen-anhalt.de → Landesjournal → Politik und Verwaltung → Ministerien → Ministerium für Inneres und Sport).

Im Auftrag



Mietzner

